

# **Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 5. März 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. ....), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "alle Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2" durch die Worte "sämtliche Prüfungsleistungen" ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) beschäftigten Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Diplomprüfungskommission kann im Einzelfall auch anderen Hochschullehrern die Ausgabe und Betreuung einer Diplomarbeit genehmigt werden."
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Februar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 27. Februar 2004 Nr. X/4-5e69b(2)-10b/8 297.

Erlangen, den 5. März 2004

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 5. März 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. März 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. März 2004.